

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

12.04.2018 Drucksache 17/21655

Antrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Sepp Dürr und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sicherer Unterhalt für Alleinerziehende – Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschusses in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem zuständigen Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration mündlich und schriftlich über die Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschusses in Bayern zu berichten.

Die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses auf alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die Abschaffung der maximalen Bezugsdauer von sechs Jahren, hat zu einer erheblichen Ausweitung der Zahl der leistungsberechtigten Kinder geführt. Der erweitere Unterhaltsvorschuss hat nach seiner Einführung zum 1.07.2017 bei den zuständigen Behörden teilweise zu einem erheblichen Antragsstau geführt.

Der Bericht der Staatsregierung sollte deshalb insbesondere auf folgende Probleme und Fragestellungen eingehen:

- Wie haben sich die Fallzahlen von Unterhaltsvorschussleistungen seit der Ausweitung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss entwickelt?
- Wie haben sich die die Ausgaben für Unterhaltsvorschussleistungen seit der Ausweitung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss entwickelt?
- Kam es nach der Reform des Unterhaltvorschussgesetzes zu einem bemerkbaren Antragsstau? Und falls ja, wie wurde darauf reagiert?
- Welche dauerhaften Auswirkungen hat die erhöhte Zahl der Leistungsberechtigten auf die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Anträge und die Fristen bis zur Auszahlung des Unterhaltsvorschusses?
- Welche Auswirkungen hatte die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes auf die Personalausstattung bei den für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Unterhaltsvorschussstellen in Bayern?

- Wie viele Stellen wurden zur Bearbeitung der steigenden Fallzahlen neu geschaffen?
- Wie hat sich die durchschnittliche Fallzahl je Vollzeitsachbearbeiterin bzw. -sachbearbeiter seit der Ausweitung des Unterhaltsvorschusses verändert?
- Wie viele aufstockende Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) konnten durch den erweiterten Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ganz aus dem Bezug ausscheiden?
- Wie viele Alleinerziehende mit Kindern im Alter zwischen 12 und 18 Jahren in Bayern haben aufgrund des Bezugs von SGB II-Leistungen keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss? Wie beurteilt die Staatsregierung die Forderung nach einer bedingungslosen Zahlung der Vorschussleistung?
- Welche Auswirkungen hat die volle Anrechnung des Kindergelds auf die armutsreduzierende Wirkung des Unterhaltsvorschusses?
- Bei Kindern, die ihren Unterhalt direkt vom anderen Elternteil erhalten, wird das Kindergeld nur zur Hälfte angerechnet. Sieht die Staatsregierung aufgrund dieser Ungleichbehandlung gesetzgeberischen Handlungsbedarf?
- Welche Auswirkungen hat die Anrechnung des Unterhaltsvorschusses als Einkommen des Kindes beim Kinderzuschlag auf die materielle Absicherung von Alleinerziehenden mit niedrigem Einkommen? Wie beurteilt die Staatsregierung die Forderung nach einem Verzicht auf die Anrechnung des Unterhaltsvorschusses beim Kinderzuschlag?
- Kann sich durch die Anrechnung des Unterhaltsvorschusses auf andere soziale Leistungen, wie Kinderzuschlag oder Wohngeld, das Gesamteinkommen der Betroffenen im Einzelfall sogar reduzieren? Falls ja, wie könnte eine Verschlechterung der Situation für manche Alleinerziehende verhindert werden?
- Entstehen durch die Kürzung von sozialen Leistungen im Zuge der Anrechnung des Unterhaltsvorschusses auch zeitliche Versorgungslücken für die betroffenen Alleinerziehenden?

Begründung:

In knapp jedem vierten Familienhaushalt leben Kinder alleine mit ihrer Mutter oder ihrem Vater. Jeder zweite alleinerziehende Elternteil erhält gegenwärtig überhaupt keinen Unterhalt für das Kind. Weitere 25 Prozent erhalten nicht den vollen ihnen zustehenden Unterhalt. Die Verweigerung der Unterhaltspflichten trägt dazu bei, dass das Armutsrisiko von Alleinerziehenden extrem hoch ist. Kinderarmut ist zur Hälfte die Armut von Kindern von Alleinerziehenden. Die meisten Alleinerziehenden sind im Fall von ausbleibenden Unterhaltszahlungen auf staatliche Hilfe in Form des Unterhaltsvorschusses angewiesen.

Rund 440.000 Eltern bekamen bisher Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder. Der Unterhaltsvorschuss ist ein wichtiges Instrument zur Reduzierung des Armutsrisikos der betroffenen Familien. Allerdings wurde er bisher maximal bis zum 12. Lebensjahr des Kindes und für höchstens sechs Jahre gewährt. Die verlängerte Bezugsdauer bis zum 18. Lebensjahr und die Aufhebung der zeitlichen Befristung sind für Alleinerziehende eine große Erleichterung. Bis zu 260.000 Kinder erhalten bundesweit durch die Reform des Unterhaltsrechts einen zusätzlichen Leistungsanspruch. Fast 35 Prozent der alleinerziehenden Aufstockerinnen und Aufstocker könnten ganz aus dem Hartz IV-Bezug ausscheiden.

Die betroffenen Alleinerziehenden sind auf die zügige Bearbeitung ihrer Anträge und die schnelle Auszahlung des Unterhaltsvorschusses angewiesen. Aufgrund der stark gestiegenen Zahl an Antragstellerinnen und Antragstellern kam es bei den zuständigen Unterhaltsvorschussstellen der Jugendämter jedoch zu langen Wartezeiten und erheblichen Verzögerungen bei der Ausstellung der Bescheide. Nach einer Umfrage des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter warteten viele Betroffene auch ein halbes Jahr nach Antragstellung immer noch auf einen Bescheid. Diese Überlastung der zuständigen Behörden ist nicht nachvollziehbar. Auf Drängen der Kommunen wurde die Reform des Unterhaltsvorschusses extra um ein halbes Jahr - vom 01.01.2017 auf den 01.07.2017 verschoben, damit die Jugendämter sich auf die große Zahl der zu erwartenden Neuanträge vorbereiten können. Durch die Verschiebung sollte ein geordneter Vollzug der Reform sichergestellt werden. Die Kommunen stehen in der Pflicht, für die nötige Personalausstattung in den Jugendämtern zu sorgen.

Aufgrund der Verrechnung des Unterhaltsvorschusses mit anderen sozialen Leistungen, wie dem Kinderzuschlag oder dem Wohngeld, besteht die Gefahr, dass für Alleinerziehende mit kleinem Einkommen der Anspruch auf diese Leistungen komplett verloren geht. In diesen Fällen kann sich trotz zusätzlichem Unterhaltsvorschuss das Gesamteinkommen der betroffenen Einelternfamilien sogar reduzieren. Erschwerend hinzu kommt die Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss. Während es bei Kindern, die ihren Unterhalt direkt vom anderen Elternteil erhalten, nur zur Hälfte angerechnet wird, müssen Alleinerziehende, die auf Unterhaltsvorschuss angewiesen sind, das volle Kindergeld anrechnen. Diese Ungleichbehandlung beeinträchtigt zusätzlich die armutsreduzierende Wirkung des Unterhaltsvorschusses.